



Schreiben

des Landrath Baron von Coll an den Herrn
Ritterschafthauptmann.

Schreiben des Landrath Baron von Toll an den Herrn Ritterschafthauptmann, d. d. 16. October c.

Meine abweichende Ansicht von den Grundprincipien, welche die Commission zusammengestellt hat, Ew. Excellenz hierbei vorstellend, muß ich zugleich mein Bedauern aussprechen, daß die Kürze der Zeit es mir nicht gestattet hat, diesen wichtigen Gegenstand in einer erschöpfenden Weise zu bearbeiten.

Da die Berathungen mit den Herren Kreis-Deputirten bereits ihren Anfang genommen haben, so mußte ich mich entschließen, meine Vorarbeiten abzubrechen, um Ew. Excellenz und den Herren Kreis-Deputirten wenigstens eine allgemeine Uebersicht meiner, auf das Studium der vaterländischen Geschichte gegründeten Ansichten — vorlegen zu können.

Wögen sie die Berücksichtigung finden, die jede historische Grundlage verdient!

Indem ich meine abweichende Ansicht von den Grundzügen der Reorganisation der Landesbehörden, welche zur Justiz-Reorganisation Ebstlands von der ritterschaftlichen Commission zusammengestellt sind, Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritterschafthauptmannschaft die Ehre habe vorzulegen, muß ich zugleich erklären, — daß ich mit den aufgenommenen Grundzügen aus der Ursache nicht einverstanden sein kann, — weil dieselben Reformen enthalten, welche den historischen Rechtsboden verlassend, die Grundfesten unserer ritterschaftlichen Constitution vollständig untergraben.

Meiner Ansicht nach hat die Commission den Standpunkt nicht eingenommen, von dem aus sie ihre Reform-Vorschläge zu entnehmen hatte. Statt nämlich aus dem Wesen und der Natur unserer ritterschaftlichen Verfassung ihre Vorschläge zu schöpfen, hat sie aus dem Gesichtspunkte auswärtiger Anschauungen Reformen vorgeschlagen, welche dem Wesen und der Natur unserer Verfassung zuwider sind — daher nicht anders als zerstörend zurückwirken können.

Von ihrem Gesichtspunkte ausgehend, wird von der Commission in Vorschlag gebracht:

- 1) Die Wählbarkeit zu einem Richteramte nicht mehr an die Bedingungen des Grundbesitzes und des Indigenats zu binden.
- 2) Ständige Richter.
- 3) Fachjuristen als ständige Glieder der Justizbehörden.

Und in Folge dieser Grundlagen:

- 5) Eine neue Behörden-Verfassung.

Meiner Ansicht nach hatte die Commission zur Aufgabe, nach § 8 des Reichsraths-Gutachtens vom 29. September 1862, ihr Gutachten darüber abzugeben: „welche „Abänderungen und Ergänzungen an dem allgemeinen Fundamental-Reglement für „Umgestaltung des Gerichtswesens in Rußland vorzunehmen seien, um dasselbe „an die unter unserer Verfassung stehenden Gerichtsbehörden anzu- „passen.“

Da nämlich Ebstland nicht nach den allgemeinen Gesetzen des Reichs verwaltet wird, auf Grundlage unserer verbrieften und Allerhöchst bestätigten Rechte und Rechtsgewohnheiten ein Gutachten darüber abzugeben, in welcher Weise das Gerichtswesen, also das Gerichtsverfahren nach dem allgemeinen Fundamental-Reglement zu verbessern sei, ohne den historischen Rechtsboden, auf dem die Landes-Justizbehörden durch unsere Verfassung stehen, irgendwie zu schwächen; nicht aber — in welcher Weise das Gerichtswesen und die Gerichtsbehörden in Ebstland — nach obigem allgemeinen Fundamental-Reglement abzuändern seien, selbst mit Aufopferung der wesentlichsten Bestandtheile und Eigenthümlichkeiten unserer Verfassung.

Nur von diesem Standpunkte aus, glaube ich, hätte die Commission ihre Reform-Vorschläge zu formuliren gehabt, nicht aber aus dem alleinigen Gesichtspunkte einer anderweitig geltenden oder einzuführenden Justizpflege und Justiz-Behördenverfassung.

Die Reformen, welche an der Verfassung oder bei der Justizpflege in den Nachbarprovinzen in Aussicht gestellt sind, können für uns nicht maßgebend sein. Das Bestehende verdanft eben den wechselnden Anschauungen der Zeiten ihre Zusammenstellung. Ihr Rechtsboden verliert sich daher in dem Zusammenfluß der mehr oder weniger gnädigen Resolutionen, welche die verschiedenartigsten Regierungen, denen sie seit dem 13. Jahrhundert ganz oder theilweise unterworfen gewesen sind, ihnen verliehen haben.

Die Verfassung der ebstländischen Ritterschafthauptmannschaft hat sich dagegen aus eigener Naturkraft zu einem so vollständigen organischen Wesen herausgebildet, daß sich in ihr Alles, durch Rechte und Pflichten wechselseitig bedingt, erhält und ersetzt.

So kann denn auch die Landes-Justizpflege nicht herausgerissen werden, um an ihr separate Versuche anzustellen. Sie bildet einen Theil der Pflichten, welche die Ritterschafthauptmannschaft zu tragen hat. Nun hat sie aber noch andere, nicht minder wichtige, denen sie aber nicht gerecht werden könnte, wenn sie zu dem angeführten Zwecke Institutionen schwächt oder gar aufhebt, vermittelt welcher sie in dem Besitze einer über sechshundert Jahre überdauernden Staats- und Gerichtsverfassung hat bleiben können, durch deren

Zusammenstellung und Zusammenwirken das ursprünglich Waldemar-Erichsche Lehn- und Landrecht erst zu einem Harrisch-Wierischen Rechte, und dann, auf Grundlage von „Beleibungen und wohlgesprochenen Urtheilen“, zu einem Ritter- und Landrechte des Fürstenthums Esten sich hat ausbilden können.

Eine Bergegenwärtigung der Rechte und Pflichten, welche der landständischen Verfassung von den ersten deutschen Eroberern Estlands auf uns vererbt sind, wird hier um so nothwendiger sein, als wir in der Erkenntniß dieser Pflichten uns selbst prüfen können, ob wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch in der Lage sind, dieselben auszuüben. Können wir sie nicht weiter übernehmen, so werden uns auch Sachjuristen nicht mehr helfen können, Rechte aufrecht zu erhalten, die nur in der Ausübung jener Pflichten bedingt sind.

Können wir sie aber noch weiter forttragen, dann haben wir auch ohne Beihülfe die moralische Kraft, die Integrität unserer Verfassung auf unsere Nachkommen zu vererben.

Nach den aus dem Lehn- und Landrechte in das Ritter- und Landrecht übertragenen Grundprincipien entspringen für die Ritter- und Landschaft aus dem ihren Gliedern fast allein zustehenden Rechte zum Grundbesitz bestimmte Pflichten, welche sie, den Bewohnern des Landes gegenüber, dagegen zu tragen hat.

Betrachten wir diese ritterschaftlichen Rechtspflichten, und unter diesen namentlich die Administration und die Rechtspflege, so fällt auf die einzelnen Glieder der Ritterschaft die Erfüllung derselben als eine persönliche Dienstpflicht — und zwar als eine unentgeltliche, sobald sie durch die Ritterschaft hierzu bestimmt werden. Der Einzelne konnte sich allenfalls von dieser Pflicht losmachen, jedoch nur mit Zustimmung der Ritterschaft, die dagegen einen andern aus ihrer Mitte in dessen Stelle einzusetzen hatte. Die Ritterschaft bestimmte ihre Glieder, je nachdem sie durch Vermögensumstände, Fähigkeiten und Patriotismus eine Stelle einzunehmen geeignet waren, bald in die Administration, bald in die Justizpflege. So trug denn Jeder sein Pflichttheil ab und lernte dabei die Rechte, Gebräuche und Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen immer mehr und mehr kennen. Wer den an ihn gestellten gerechten Anforderungen nicht entsprach, wurde gemeinlich zu keinem weiteren Posten wieder gewählt. Am schärfsten traf immer denjenigen der Tadel, welcher nicht mit der verlangten Pflichttreue seinem Posten vorgestanden. So bildete und unterhielt sich in Estland ein beständig frisches Staatsleben, geleitet von Männern, die aus der Zahl der Bessern und Weisern auserwählt waren. Mit Hinweisung auf diesen Zustand, sowie auf die vorwurfsfreie Erfüllung ihrer Pflichten, ist es auch der Ritterschaft zu allen Zeiten möglich gewesen, alle äußeren Angriffe abzuwehren und die Rechtskraft ihrer Verfassung aufrecht zu erhalten.

Vor Berathung der oben bemerkten Commissions-Vorschläge müßte daher die Ritterschaft erst die Frage entschieden haben, ob sie in der Lage sei, von ihren Gliedern die Dienstpflicht wie früher zu verlangen, oder nicht. Von der Entscheidung dieser Frage würde dann auch das weitere Schicksal unserer Verfassung abhängen.

Wird die Dienstpflicht aufgehoben, so möchte — da Rechte und Pflichten sich immer gegenseitig bestimmen — für die Ritterschaft auch das auf diesen Dienstpflichten gegründete Recht des Grundbesitzes „grundsätzlich“ nicht mehr haltbar erscheinen. Es wird Jedermann, der das Geld zahlen kann, Rittergüter erwerben können, da die Gesamtheit keine weiteren Ansprüche an die Person des Rittergutsbesitzers zu machen hat, als die Einzahlung der auf das Gut repartirten Summe Geldes.

Die Commissions-Vorschläge enthalten somit Grundprincipien, welche, bei näherer Bepriüfung ihrer Consequenzen, von der Verfassungsfrage nicht getrennt werden können.

Der Mangel an gründlichen Motiven zu den einzelnen Vorschlägen ist hier um so mehr zu beklagen, als dieselben nachgewiesen hätten, von welchem Gesichtspunkte aus die Commission zu dem Schluß gelangt ist, daß die Verwirklichung obiger Vorschläge zur Wohlfahrt des Landes nothwendig sei. Es bleibt daher dem Untersuchenden kein anderes Mittel übrig, um aus diesem Dunkel herauszukommen, als aus den Vorschlägen selbst die leitenden Ansichten der Commission herauszufinden. Unwillkürlich gelangt man da zu der Ansicht, daß die Commission die Integrität unserer ritterschaftlichen Verfassung nicht mit in Betracht gezogen hat, dagegen aber einen neuen Aufbau derselben bezweckt, in welchem die Rechtspflege als Hauptorgan, die politische Stellung der Ritterschaft dagegen als ein untergeordnetes hineingebracht werden soll.

Sind nun in der That Gründe vorhanden, welche die Ritterschaft zwingen könnten, selbst Maßregeln zu ergreifen, um ihre alte wohlorganisirte Verfassung dieserhalb umzuändern?

Ist die strenge Durchführung von zwei Gerichtsinstanzen und daher die Stellung des neuen oberlandgerichtlichen Tribunals als regelrechtes Appellationsgericht für die Wohlfahrt des Landes nothwendiger als die Beibehaltung des Oberlandgerichts und Landraths-Kollegiums in dem gegenwärtigen Bestande und der gegenwärtigen Competenz?

Hat etwa die größere Zahl der aus dem besitzlichen Adel erwählten Richter irgend welche Verschuldung auf sich geladen, welche die grundsätzliche Beseitigung derselben aus dem Richteramte zur unabwendbaren Nothwendigkeit erhebt?

Und zugegeben, daß wir gegenwärtig weniger Rechtsgelehrte unter unserem besitzlichen Adel anzählen können, als wir Richterstellen zu besetzen haben, müssen wir aber deshalb verzweifeln, daß unsere Kinder und Nachkommen nicht im Stande sein werden, durch allgemeineres Studium der Rechtswissenschaften den Anforderungen der Zukunft zu entsprechen?

Diese Fragen muß ich entschieden mit Nein beantworten. Nicht in dem Aufgeben des Principis, die Landesjustiz nur durch besitzliche, zur Adelsmatriful gehörige Edelleute vertreten zu wissen und der in Folge dessen vorgeschlagenen Veränderung des Behördenpersonals haben wir eine Verbesserung unseres Gerichtswesens zu suchen, sondern in einem zweckmäßigen Gerichtsverfahren allein.

Dieses Gerichtsverfahren muß aber auch nur in der Art festgestellt werden, daß die Grundfesten unserer Verfassung nicht geschwächt, noch die Harmonie und die Ordnung zerrissen werde, welche in der Zusammenstellung und in dem Zusammenwirken

der verschiedenen Institutionen besteht, die zu gleicher Zeit für die Landeswohlfahrt Sorge zu tragen haben.

Die Landeswohlfahrt kann und darf auch nur Zweck und Ziel unserer Bestrebungen sein. So wie unsere Vorfahren, so müssen auch wir, unbeirrt von den zur Mode gebrachten Zeit- oder Parteidoctrinen, unsere Aufgabe verfolgen, „innerhalb unserer Ebstländischen Verfassung das Ueberlieferte von edlen Gesichtspunkten aus eifrig fortzubilden, aber dennoch zu erhalten.“

Vollkommen ist keine Verfassung und kann es auch nicht sein.

Die Ebstländische besitzt aber noch gegenwärtig den Vorzug, daß sie „auf Grundlage von Berathungen und Beschlußnahmen über gute Gebräuche und Landesordnungen“ (Urkundenbuch Regeste 713 vom 26. März 1306) als eine freie Gemeindeverfassung sich weiter fortgebildet hat. Die Theilnehmer waren und blieben gleichberechtigte und von gleichen Interessen besetzte Personen. Administration, Gesetzgebung und Rechtspflege gehörten noch bis vor etwa hundert Jahren fast ausschließlich in den Kreis ihrer Berathungen. Sie hat daher die unschätzbare Eigenschaft bewahrt, daß kein importirtes Element die Harmonie und die Ordnung ihrer Organisation stört. Daher finden wir auch nur hier ein in der Geschichte der uns umgebenden Provinzen und Staaten sonst nicht zu findendes Beispiel, daß eine landständische Verfassung eine nur annähernde moralische Kraft aus sich selbst erworben und so lange Zeit in sich selbst bewahrt hätte.

Die wichtigste Institution für Ebstland ist das Landraths-Collegium und Oberlandgericht. An ihr können wir am deutlichsten erkennen, daß eine Reform des Justizwesens nach dem Project der Commission von der Ritterschaft nicht angenommen werden kann, ohne hiermit ihre Verfassung aufzugeben.

Ihr Entstehen ist bereits in den Anfängen der Geschichte Harriens und Wierlands zu erkennen und bereits in dem Jahre 1259 sichtbar, in welchem Jahre sie unter der Bezeichnung „der in Reval anwesenden, das Land regierenden Vasallen bezeichnet wird.“

Im Jahr 1284 haben diese „regierenden Vasallen“ schon den Titel „Königlich-Dänische Räte,“ wie aus der Urkunde, vom Ostertage d. J. datirt, zu ersehen, wo sie mit dem Bischof Johannes von Reval und der Gesamtheit der Vasallen feierlichst erklären, „daß sie sich einhellig, conföderirt und eidlich verbunden haben, zunächst das „Recht ihres Herrn Königs, nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu wahren und zu fördern, „denn aber auch in Allem ihr eigenes Recht, das sie nach dem alten Gesetze besitzen, „zu vertheidigen gegen Jeden, der es versuchen würde jene alten Gesetze und Rechte zu „verlegen.“

Auf dem Landtage zu Wosel am 26. August 1595 schließen die Räte mit der anwesenden Ritterschaft und Landsassen abermals ein Bündniß, nach welchem sich beide Theile verpflichten, „die Rechte, Freiheiten und wohlhergebrachten Gewohnheiten dieses „Fürstenthums Esten stets fest und beständig aufrecht zu erhalten und gegen Jedermann „zu vertheidigen und zu schützen.“ Als dieses erneuerte Bündniß geschlossen wurde, konnten sie nicht voraussetzen, daß die wiedergestärkte innere Einigkeit schon nach wenigen Jahren die Kraft werden würde, durch welche sie ihre angestammten Rechte für sich und ihre Nachkommen zu retten und zu bewahren im Stande sein würden.

Herzog Carl von Südermanland (nachmaliger König Carl IX. von Schweden) unterzeichnete als Reichsverweser am 17. Juni 1600 zu Stockholm eine Resolution, nach welcher in Ebstland das schwedische Recht eingeführt werden sollte. Die Erklärung der Abgeordneten der Ritterschaft, wie es der Ritterschaft unmöglich sei, die angestammten Rechte und Gesetze gegen schwedische zu vertauschen, konnte des Fürsten Sinn nur dahin ändern, daß er begehrte, das schwedische Recht solle wenigstens als Hülfrecht in Ebstland eingeführt werden. Nachdem die Abgeordneten auch hierin einzuwilligen sich nicht verstehen konnten, wurden sie entlassen.

Der Fürst segelte hierauf mit seiner ganzen Armee herüber nach Reval. Hier den 9. August und zwar früher als die Abgeordneten angelangt, drang er von Neuem darauf, daß die versammelten Räte und Ritterschaft das schwedische Recht annehmen sollten.

Räte und Ritterschaft verblieben standhaft bei ihrer früheren Bitte, um Verschönerung von dieser Gnade.

Sie antworteten in ihrer „schließlichen unterthänigsten Erklärung“ vom 24. August, sie bäten einhellig Se. Fürstliche Durchlaucht ihnen die Annahme des schwedischen Rechts zu erlassen und ihnen ihre uralten, mit Darstreckung Leibes und Blutes erworbenen Freiheiten und Rechte bestätigen zu wollen; denn diese Rechte unverrückt zu behalten und zu erhalten zwänge sie die eingepflanzte Liebe zu ihrem Vaterlande; auch seien ja diese Rechte von allen früheren Herrn und weiland Königen dieser Lande immer bestätigt gewesen. Sie bäten daher abermals aufs allerunterthänigste Se. Fürstliche Durchlaucht dieses Punktes wegen hinfüro in Gnaden sie nicht zu bemühen, sondern zu Se. Fürstl. Durchlaucht ewigen Gedächtniß, dieselben Rechte in ihrem uralten Lauf verbleiben zu lassen und mit gnädigster Confirmation unverändert bekräftigen zu wollen.

Der Herzog ertheilte am 3. September die Confirmation und zog mit seiner Armee von Reval ab nach Pernau zu. So hatte denn die Einigkeit und Standhaftigkeit der Ritterschaft mit welcher sie ihre guten Rechte zu vertreten wußten, mit Gottes Hülfe einen Erfolg errungen, der Angesichts eines wohlgerüsteten Heeres, unerreichtbar scheinen mußte.

Wie die Rechtspflege, so gehörte auch seit der ältesten Zeit die Verwaltung des Landes ausschließlich zu den inneren Angelegenheiten der Ritterschaft. Mit dem Wechsel der Regierungen war hier keine Veränderung eingetreten. Wie früher unter Vorwitz des dänischen Hauptmanns zu Reval, und darnach unter dem Ordens-Comthur zu Reval für die Landschaft Harrien und dem Ordens-Voigt zu Wesenberg für die Landschaft Wierland war die Verwaltungsgewalt in den Händen der Landräthe, welche zur schwedischen Zeit unter Vorwitz des General-Gouverneurs oder seines Statthalters, alle Geschäfte besorgten, die dieser Zweig verlangte.

In dem direkten Verkehr und in den gemeinschaftlichen Berathungen mit den regierenden Landräthen, hatte der General-Gouverneur die Gelegenheit, die Mittel des Landes, so wie die längst bestehende einfache und nach allen Seiten hin gerechte Verwaltung kennen zu lernen. Er konnte durch eigene Anschauung zur Ueberzeugung gelangen, ob die aus Stockholm hergesandten Befehle zum Nutzen des Landes ausgeführt werden konnten, oder ob sie überhaupt ausführbar seien.

Diesem geordneten Zustande haben wir es zu verdanken, daß die von der schwedischen Regierung angeordnete Güter-Reduction hier keine so traurigen Folgen gehabt hat, als in Livland, wo in Folge dagegen gemachter Vorstellungen im Jahre 1694 sogar die etwa vor 60 Jahren gegebene ritterschaftliche Verfassung aufgehoben und die schwedische Gesetzgebung eingeführt wurde.

Wenn an der Spitze der estländischen ritterschaftlichen Verfassung drei statt zwölf Männer gestanden hätten, so hätte sie wohl ein gleiches Schicksal haben können, da eine so geringe Zahl leichter beseitigt werden konnte. So aber verblieben die Landräthe, obschon die königliche Regierungsgewalt immer mehr die landständische Selbstverwaltung verdrängte, dennoch diejenige Behörde, durch welche die königliche Regierung und der General-Gouverneur mit der Ritterschaft verhandelte.

In der ersten Zeit der russischen Regierung verblieb die Verwaltung nach früherer Weise, indem der Fürst Menschikow als erster General-Gouverneur am 23. Februar 1711 dahin seine Anordnung traf, daß zwei Landräthe die General-Gouverneurs-Angelegenheiten für die Zeit seiner Abwesenheit zu besorgen hätten.

Landrath Baron Friedrich von Loewen war der erste, der als Vice-Gouverneur mit einem seiner Collegen aus dem Landraths-Collegium bis zum Jahre 1735 fungirte. Ihm folgten Landrath Baron Hans von Rosen zu Sonorm und Landrath Gotthard Johann Zoega von Mantewffel bis in das J. 1744 als Stellvertreter der derzeitigen General-Gouverneure. Von letzterem Jahre an wurden schon besondere General-Gouvernementsräthe von der Regierung angestellt.

Mit dem 7. November 1775, da die allgemeine Gouvernements-Ordnung erlassen wurde, fängt das System an, die Verwaltung und die Justiz des Reichs durch allgemeine Gesetze in eine gleichmäßige Form zu bringen, und in diese Form auch die baltischen Provinzen einzufleiden, zur Ausführung zu gelangen.

Mußte dieses System im großen Reiche, wo die Zustände ungleichmäßig waren, — als eine Wohlthat aufgenommen werden, so konnte doch hier, wo durch Selbstverwaltung eine geregelte Staats- und Gerichtsverfassung in gesetzlicher Thätigkeit erhalten wurde, dieses System nur Schrecken und Betrübniß erregen. Eine alte, praktisch bewährte, aus eigenem Blute geborene, in edlem Geiste kräftig aufgewachsene Verfassung, sollte allein aus dem Grunde geopfert werden, um einer Form Platz zu machen, die darauf berechnet war: gleichmäßig über ein so großes Reich herrschen zu können.

Nach wenigen Jahren erfüllte sich diese Besorgniß. Der Allerhöchste Ukas vom 3. December 1782 enthielt die Anordnung, vom Jahre 1783 an die Verordnung vom 7. November 1775 hier einzuführen.

Am 9. December 1783 wird das Protokoll des Oberlandgerichts mit folgenden Worten geschlossen: nachdem nunmehr alle gerichtlichen Geschäfte besorgt waren und morgen auf Ihre Kaiserliche Majestät Befehl, das in Estland angeordnete neue Oberlandgericht eröffnet werden soll, so wurde heute die letzte Session dieses alten Oberlandgerichts gehoben. . . . Am 10. December wurden darauf sämmtliche neue Behörden der Statthaltertschaft Regierung, wie sie die Verordnung zur Verwaltung der russischen Gouvernements vorschrieb, auf dem Schloß, nach der von dem St. Petersburgischen Erzbischof Gabriel vollzogenen kirchlichen Weihe, feierlichst installiert.

Die erste Behörde unter Vorsitz des Civilgouverneurs war die Statthalterschafts- oder Gouvernements-Regierung mit zwei Regierungsräthen, und mit Hinzuziehung eines Gouvernements-Procureurs, als Wächter des Gesetzes.

Die zweite Behörde war der Kameralhof unter Vorsitz des Vicegouverneurs.

Die dritte Behörde die Palate der Criminalsachen.

Die vierte Behörde die Palate der Civilsachen.

Die fünfte Behörde das Gewissensgericht.

Die drei letzten Behörden bestanden aus einem Präsidenten, zweien Räthen und Beisitzern.

Die sechste Behörde und den drei Palaten untergeordnet war das neue Oberlandgericht, mit einem Vorsitzern und vier Beisitzern.

Am 12. December 1786 wurde schließlich auch das Landraths-Collegium aufgehoben.

Hat nun jede Generation ihre Sorgen, ihre Erinnerungen und Hoffnungen, so erscheint ihr oft die jüngst vorausgegangene Zeit schon fremd und unglaublich, wie eine halbverflungene Sage. Fern wie wir heute der Zeit der Statthalterschafts-Verfassung liegen, wird nachfolgender Auszug, dem „Dorpaten Tagesblatt“ Nr. 22 entlehnt, aus dem Berichte von Albert Ehrenstrom vom Jahre 1788 an den König Gustav III. von Schweden, mit Hinblick auf die gegenwärtige Reformfrage, hier am Orte sein.

„Da diese Verfassung“ schreibt er, „den Adel beider Herzogthümer auf denselben Fuß setzt, wie im ganzen übrigen Rußland, so erstirbt damit in jenem Adel das Streben, durch Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe bei den Landsleuten guten Namen und Achtung zu erwerben, vor der Verfassungsänderung der einzige Weg zu den höchsten Ehren und Würden im Lande. In dem Maaße, als der Adel für Vaterlandsliebe erkaltet und die Werthschätzung seiner verlorenen Rechte einbüßt, sondern sich seine Glieder von der Gemeinschaft und trachten, jedes für sich, nur nach eigener Wohlfahrt.“

Diese Verderbniß hat den Adel so rasch ergriffen, daß ich verständige Beobachter einstimmig behaupten hörte, die Klust zwischen dem Adel, wie er heute sei und wie sie vor der Verfassungsänderung gewesen, überbiete jede Vorstellung. Nicht nur ist innerhalb der Korporation alles Vertrauen geschwunden, sind alte Freundschaftsbande gelöst, steht Geschlecht gegen Geschlecht, sind Eitelkeit, Partheiung, Intriguen herrschende Laster geworden, sondern es sind auch mit einem Worte die Estländer und Livländer aus warmen Patrioten in unglaublich kurzer Zeit zu kalten Egoisten geworden.“

Die Erlösung von diesem traurigen Zustande haben wir allein nur Gott zu danken, der den Kaiser Paul I. uns als Erretter zusandte! Sein Restitutions-Ukas vom 28. November 1796 erregte hier um so stürmischere Freude, als man den Werth der alten Verfassungen erst recht zu würdigen gelernt hatte, nachdem sie außer Kraft gesetzt worden war.

Von den Statthalterschafts-Behörden verblieben jedoch: die Gouvernements-Regierung unter dem Civilgouverneur. Der Kameralhof unter dem Vicegouverneur, und der Gouvernements-Procureur wie früher als Wächter des Gesetzes. Zugleich kam auch das

Oberlandgericht, von dem vor der Auflösung die Appellation an das Reichs-Justizkollegium ging, unmittelbar unter dem Dirigirenden Senate zu stehen.

Mit dem Senatsukas vom 2. Mai 1805 durch welchen die sogenannten Landesobliegenheiten im ganzen Reiche in ein gleichförmiges System gebracht werden sollten, wurde nun auch unsere Steuerverfassung bedroht. Der Ukas bezweckte, Verhältnisse im Reiche zu ordnen, wo es an festen Regeln und untadelhafter Anwendung der von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen bisher gefehlt hatte. In Ehtland dagegen waren diese Verhältnisse seit den ältesten Zeiten wohlgeordnet. Sie waren unabtrennbare Organe unserer landständischen Verfassung geworden und konnten daher nur mit Auflösung ihrer selbst und ihrer Rechtsverhältnisse, in das verzeichnete System hineingebracht werden. In Erwägung der Gefahr beauftragte die Ritterschaft den Ritterschaftshauptmann von Rosenthal der hohen Staatsregierung die Sachlage vorzustellen und um Belassung bei dem eigenen System zu bitten.

Das Dorp. Tagesbl. giebt über den Gang dieser Angelegenheit nachfolgende Relation:

Der Minister des Innern Graf Kotzschubei entschied am 20. December 1805:

„Wenn die Einrichtung der Landesobliegenheiten in Ehtland immer auf Veranlassung des Adels bestritten worden und wenn nach den Rechten des dasigen Gouvernements diese Verbindlichkeit eigentlich dem Adel obgelegen hat, so ist, da in diesen Rechten durch die Verordnungen wegen der Obliegenheiten keine Veränderung getroffen worden, dieses Fach auf seine vorige Grundlage zu belassen.“

Am 20. Juni 1816 erfolgte abermals ein Ukas in derselben Angelegenheit mit Erläuterungen zu dem Ukase vom 2. Mai 1805. Nachdem dieser vom Civilgouverneur zur Nachachtung an die Ritterschaft übersandt worden war, beauftragte der ritterschaftliche Ausschuß den Ritterschaftshauptmann von Baer, die geeigneten Gegenvorstellungen zu machen und delegirte den Landrath Baron Ungern-Sternberg nach St. Petersburg.

Am 29. December 1816 bestätigte ein Ukas ausdrücklich die bisher von Ehtland genossenen Prärogativen und ordnete im Uebrigen nur an, daß jährlich ein Vorschlag über den Betrag der Landesobliegenheiten dem Civilgouverneur einzureichen wäre.

Eine ernstere Wendung nahm die Frage, als sie auf wiederholtes Andringen des Finanz-Ministers zum zweiten Male im Jahre 1824 in Anregung gebracht wurde. Seitens der Regierung ging man wieder völlig von vorn von der Constatirung aus, daß die in dem Ukase vom 2. Mai 1805 vorgeschriebenen allgemeinen Regeln in Betreff der Leistungen der Landesobliegenheiten in Ehtland noch immer nicht eingeführt seien; daß durch dieselben nur die Berechnung, Einhebung, Verwendung u. dgl. geregelt, keinesfalls aber bestehende Rechte irgendwie gefährdet worden, daß ferner der Befehl vom December 1816 es den Ostsee-provinzen anheimstelle, ihr früher auf Privilegien gegründetes Recht bloß hinsichtlich der freiwilligen Beiträge und Darbringungen zu genießen, durchaus aber für dieselben keine Ausnahmen in der Ordnung der Leistung der Landesobliegenheiten festsetze; demzufolge der beregte Ukas in Ehtland ungesäumt einzuführen ist. Die Ritterschaft wurde angewiesen, in eine von dem Generalgouverneur Marquis Paulucci niedergesetzte Commission Deputirte abzuordnen.

Der ritterschaftliche Ausschuß verfuhr correct und genau, wie zuvor. Er beauftragte den Ritterschaftshauptmann von Benckendorff, die erforderlichen Gegenvorstellungen zu machen; er erklärte, die Commission nicht besenden zu wollen; er beschloß überdies sich für die in Rede stehende Frage zu der Livländischen Ritterschaft in Relation zu setzen und mit derselben zu verbinden. Am 16. Mai 1825 wurde dem Minister des Innern eine erste ausführliche Denkschrift, am 5. März 1827 eine zweite, nicht minder ausführliche, unterbreitet; man begnügte sich dieses Mal nicht mehr, die Vorzüge den alten Ordnung und ihre Stellung im System der Landesverwaltung an vereinzelter Merkmalen zu kennzeichnen; der wiederholten und darum doppelt gefährlichen Präntension stellte man einen großen Complex von Beweisen und Gründen entgegen; den Denkschriften wurden Beilagen angehängt; die sämtlichen Confirmatorien wurden aufgezählt, die Privilegien des Landes systematisch nach drei Gruppen, als Lokalgeseze, als ritterschaftliche Standesrechte, als ritterschaftliche Corporationsrechte dargelegt; von der Verheißung, die Augsburgische Konfession und Kirche in ihrer alten Stellung und Freiheit erhalten zu wollen, bis zu den untersten Sphären der eigenthümlich zugesicherten Behördenverfassung: jedes althergebrachte und jüngst noch erneuerte Recht wurde namhaft gemacht und mitten in dem Zusammenhange einer derart in allen ihren Grundlagen und Funktionen erläuterten Verfassung erwies sich das in Frage gestellte Prärogativ der autonomen Verwaltung der Landesobliegenheiten als fest an der ihm gebührenden Stelle eingefügt und aus dem Complex des gesammten Systems nicht zu trennen.

Eben diesem Nachweis wird es jener Zeit seine Rettung am meisten zu danken gehabt haben. Hätte die alte Ordnung praktisch ihrem Zwecke nicht entsprochen, so mochte es ihr auf die Dauer wenig helfen, wenn sie rechtlich auch noch so fest begründet war. Lag ihr wiederum eine rechtlich nicht zulässige Basis zu Grunde, so hätte sie sich vergebens auf bloß praktische Vorzüge berufen. Daß sie nach beiden Seiten unangreifbar erschien und daß ihr nichts vorzuwerfen war, als etwa ihre Sonderstellung zu Seiten eines das übrige Reich umfassenden Systems, das mußte die Taktik selbst Solcher abschwächen, welche im Grunde ihres Herzens gerade diese Sonderstellung als den schwersten aller Vorwürfe ansehen mochten, der irgend erhoben werden könnte. Man verzichtete also auch dieses Mal um so mehr auf jeden entscheidenden Eingriff, als selbst die Oberverwaltung der Provinzen sich gegen die russische Ordnung erklärt hatte, aus welcher, nach der Meinung des Marquis Paulucci, auf die Ostsee-provinzen nur zwei untergeordnete Punkte Anwendung finden dürften.

So kam es nach dreijähriger Verhandlung, in Uebereinstimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen, zu der Resolution: „Da die Prästanden-Ordnung vom 2. Mai 1805 in dem Ehtländischen Gouvernement nie in Kraft gesetzt worden, so sei auch ferner die wegen Leistung der Prästanden, sowie wegen darüber geführter Verrechnung zeitlicher stattgehabte Ordnung beizubehalten.“

Zum zweiten Male war die Frage zu Gunsten Ehtlands entschieden.

Die Minister des Innern und der Finanzen sprachen sich nur noch dahin aus, daß die Budjets dem Gouverneur und durch diesen den beiden Ministerien vorzustellen wären und daß Domainenbauern nicht ohne Wissen und Einwilligung des Kameralhofs

folkten besteuert werden dürfen. Im Uebrigen hatte selbst der Minister des Innern anerkannt, daß der Adelsversammlung, welche alle Mittel allein aufbringen, auch die Controle ganz anheimzugeben sei, da jede auswärtige Einnischung schädlich wirken müßte.

Die letzte Collision zwischen dem Reichs-System der Landesobliegenheiten und unserer Steuerfassung erfolgte durch die von der Stadt Reval vorgestellte Erklärung den Anforderungen der auf ihr ruhenden Quartierlasten aus eigenen Mitteln nicht mehr genügen zu können.

Am 4. Juni 1856 wurde folgende Verfügung des Reichsraths Allerhöchst bestätigt: 1) Unter Vorsitz des Civilgouverneurs wird in Reval zeitweilig eine Commission niedergesetzt aus Deputirten des Adels sowohl, wie sämmtlicher in der Stadt grundbesitzlichen Stände und zwar je zweien Personen aus jedem Stande. Die Commission soll einen ausführlichen Entwurf zusammenstellen in Betreff der Organisation des Quartierwesens der Stadt Reval und der positiven Abgrenzung der Verpflichtungen des Landes und der Stadt für die Leistung dieser Obliegenheit 2) Den betheiligten Ressorts bleibt es vorbehalten, in diese Commission von sich aus Deputirte zu delegiren. 3) Zur Deckung des in der Revalschen Quartierkasse bis zum 1. Januar 1856 entstandenen Deficits von 73,986 Rbl. haben die ehstländische Ritterschaft und die Krone zu gleichen Theilen zu concurriren. Die aus der Kronskasse aufzubringende Hälfte mit 36,993 Rbl. ist aus den Reichs-Landesobliegenheiten des Trienniums vom Jahre 1857 zurückzuzahlen mit der Bedingung, daß bei der allendlichen Beurtheilung der Frage, ob die Gouvernements Liv- und Ehstland nicht an den Steuern für die allgemeinen Reichs-Landesobliegenheiten participiren sollen, zugleich die Frage erledigt werde: ob nicht ein Theil der gegenwärtig für Rechnung der genannten Obliegenheiten der Stadt Reval verabreichten Unterstützung auf die localen Steuern dieses Gouvernements angewiesen werden sollte, nach Maaßgabe der für dieselben im Verhältniß zu den übrigen Gouvernements in der allgemeinen Repartition veranschlagten Raten zum Behufe der Leistung der Reichs-Landesobliegenheiten.

Die Mittheilung dieses Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens an die Ritterschaft erfolgte in den ersten Tagen des Juli. Die ehstländische Ritterschaft verfuhr wiederum genau, wie in den Jahren 1805 und 1824 bis 1827. Sie ergriff jedes gesetzliche Rechtsmittel; sie weigerte sich, in die zu Reval niedergesetzte Commission Abgeordnete zu delegiren; sie beauftragte den Ritterschaftshauptmann, gegen die auferlegte Zahlung höchsten Orts zu suppliciren, sie brachte verschiedene Gegenmittel in Vorschlag, wie der Verlegenheit der Stadt abgeholfen werden könne.

Zwei wichtige Fragen waren bei allem dem offenbar zu trennen: die Frage der einmaligen Unterstützung und die Frage der allgemeinen Organisation. Die erstere hatte allenfalls nur vorübergehende Bedeutung; die Tragweite der zweiten ließ sich kaum zum Voraus ermessen.

Die Entscheidung der ersten ließ nicht lange auf sich warten. In Folge einer Immediateingabe wurde zwar die Zahlung der der Ritterschaft auferlegten 36993 R. auf Allerhöchsten Befehl beanstandet und zur abermaligen Entscheidung an das Minister-Comité gewiesen, am 11. Juni 1857 jedoch erfolgte definitiv die Allerhöchste Bestätigung, da die Sache bereits vom Reichsrath auf das Genaueste geprüft worden sei. Die Ritterschaft leistete die Zahlung.

Unentschieden blieb somit nur noch die letzte, die Hauptfrage. Wie die Ritterschaften von Liv- und Ehstland sich zu ihr stellten, konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein. Wurden sie förmlich in die Repartition hineingezogen, welche zum Behuf der Rückzahlung der der Stadt Reval von der Krone schon früher vorgeschossenen 30000 R. anzuordnen war, so hieß das, wie bemerkt, die Frage ob Liv- und Ehstland im System der Reichs-Prästanenordnung zu stehen kommen sollten, zugleich factisch und principiell entscheiden.

Die livländische Ritterschaft stellte ihre Einwendungen in einem kurzen Memoire dar.

Der Ritterschaftshauptmann Graf Keyserling begleitete die Einwendungen der ehstländischen Ritterschaft mit einer äußerst gründlichen Denkschrift, in welcher die Vorzüge des althergebrachten ehstländischen Steuerhystems gegen das Reichssystem der Landesobliegenheiten in weitestem Sinne erläutert waren.

Bei dieser Sachlage entschloß sich die Ritterschaft mit der Stadt Reval in Verhandlung zu treten, und ihr das Anerbieten zu machen, nach einem näher bestimmten Ansätze, den Ausfall der städtischen Quartierkasse zu decken. Der Vertragsentwurf wurde höhern Orts vorgestellt — fand aber keinen Beifall. Vollends war jede Aussicht, auf dem betretenen Wege ein Ziel zu erreichen vereitelt, als auf Anordnung des Ministers des Innern der vom Rathe im Namen der Stadt mit der Ritterschaft entworfene Vergleich einer von den Hausbesitzern erwählten Delegirten-Versammlung zur Meinungsäußerung vorgelegt wurde. Es zeigte sich dabei nur die Enge der städtischen Vertretung und die Zerfahrenheit der städtischen Bevölkerung. Die ganze Frage blieb in der Schwebe.

Für die Ausdauer mit welcher die Ritterschaft ihre autonome Verwaltung und ihr Steuerhystem über ein halbes Jahrhundert hindurch nach außen hin vertreten und behauptet hat, liegt eine glänzende Rechtfertigung in dem Verdammungsurtheil, welches in jüngster Zeit über das bisher bestandene Reichs-System der Landesobliegenheiten von Seiten der Regierung selbst ist ausgesprochen worden. In einzelnen Sätzen lieft sich dieses Urtheil als hätte es seinen Standpunkt von der ehstländischen Denkschrift entlehnt, und verheißt schließlich auf dem Princip der Selbstverwaltung ein neues System zu begründen.

Während man in obiger Zeit bemüht war, die Administration des Reichs nach allgemein gültigen Regeln zu uniformiren, war man auch im Justizwesen nicht weniger beschäftigt, die Gesetze des Reichs in ein allgemeines Reichsgesetzbuch zusammenzutragen. Die Schwierigkeit, die in den Provinzen Ehst-, Liv- und Curland geltenden, von den Reichsgesetzen abweichenden Rechtsbestimmungen in dasselbe aufzunehmen, wurde dadurch gelöst, daß für die Commission zur Abfassung der Gesetze im Jahre 1809 die Verordnung erlassen wurde, eine besondere Zusammenstellung zu einem Provinzialgesetzbuch anzufertigen.

In Folge dessen wurden in Ehstland verschiedene Commissionen niedergesetzt, und zwar in den Jahren 1818, 1828 und 1832. Darauf ward vom Oberlandgericht und der Ritterschaft im Jahre 1836 der Landrath Swan von Grünwaldt, als Mitglied der

bei der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät ernannten Revisions-Commission der Provinzialgesetze deligirt und ihm als Assistent der Manngerichts-Secretair Dr. Carl Julius Paufer beigegeben.

Die Commission übergab ihre vollendete Arbeit am 29. Mai 1839. Am 21. Juni 1845 wurden die ersten beiden Theile des zusammengestellten Provinzialrechts der Oefsee-Gouvernements, die Behördenverfassung und das Ständerrecht Allerhöchst bestätigt und vom 1. Januar 1846 in volle Gesetzeskraft gestellt.

Die drei folgenden Theile sollten die Civilgesetze, die Regeln des Civilprocesses und die Regeln des Kriminal-Processus enthalten. Diese sind jedoch bis jetzt noch nicht erschienen.

Nach der am 29. September 1862 veröffentlichten Reorganisation der Rechtspflege hat nun die Regierung auch in diesem Fache ein neues System angenommen. Ein System welches in Ehstland, wie aus dem Ritter- und Landrechte, so wie aus den manngerichtlichen Urtheilen in der Ehst- und Livländischen Brieflade zu ersehen, hier früher einheimisch gewesen ist. Es hatte den maßgebenden Ansichten der letzten 160 Jahre weichen müssen. Nun erscheint es freilich mit einem der alten Zeit fremdgewesenen Apparate, aber immerhin wird es wieder dem alten, einfach gebliebenen Organismus unserer Verfassung einzulernen sein, wenn wir uns nur die Mühe geben wollten, es in einfacherer Weise anzupassen, als die moderne Zeit es ungebildet hat.

Jedenfalls sind durch die Verordnungen vom 29. September 1862 die innerhalb achtzehn Jahre gemachten Vorarbeiten unnütz oder doch unbrauchbar geworden, da die Regeln des Kriminal- so wie des Civil-Processus auf ganz andern Grundlagen festzustellen sind als früher.

Hier fragt es sich nun, wie viel Zeit wird von neuem nöthig sein, um diese neuen Regeln in systematisch geordnete Formen zu bringen?

Kann überhaupt von einer Umgestaltung der Justiz-Behörden die Rede auf unserm Landtage sein, ehe das processualische Verfahren bekannt ist?

Meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, müßte der Anfang erst damit gemacht werden, daß ein Projekt zur Umgestaltung des Gerichtsverfahrens der Ritterschaft vorgelegt werde. Ist dieses geschehen, so wird sie auch in der Lage sein, ihr Urtheil darüber abzugeben, in wie fern dieses Verfahren bei den bestehenden Gerichtsbehörden eingeführt werden könnte; oder in wie fern die bestehenden Behörden zu diesem Behufe einer Umgestaltung unterzogen werden können, ohne die Grundprinzipien der ritterschaftlichen Verfassung irgendwie zu schwächen.

An unsere Zustände angepaßt ließe sich gewiß Manches aus dem von der Regierung, aus weiterem Gesichtspunkte entlehnten Systeme vereinfachen.

Die Ritterschaft hat in der Organisation ihres Gerichtswesens vorzugsweise Richter zu berücksichtigen, die dem Lande selbst angehören, und dann Formen zu schaffen, die so einfach sind, daß sie nicht allein dem Landvolke verständlich sind, sondern auch in der kürzesten Zeit die Entscheidung herbeiführen können. — Daher ist auch die Veretzung der Manngerichte in die Kreise eine absolute Nothwendigkeit.

Von den unter Landesjurisdiction stehenden Ständen, ist der Bauerstand bei weitem der zahlreichste. Bei diesen sind die Prozesse in Kriminal, wie im Civilfache so einfacher Natur, daß die Vernunft des Richters, wenn er selbst Landbesitzer ist, hinreicht, um das Recht zu finden. Prozesse zwischen adelichen, bürgerlichen und der Bauerschaft Angehörigen haben meistentheils Gründe, die in Liquidationen bestehen, welche aus Arbeits- oder Pachtverhältnissen hervorgehen. Prozesse zwischen Gliedern des einheimischen Adels haben ihren Grund aus nachbarlichen Landbesitzverhältnissen.

Nehmen wir noch in Betracht, daß die gerühmte Civilisation bei uns noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß gewisse causes célèbres zu verhandeln wären, — daß Prozesse mit Regierungs-Organen, Preßvergehen und Hochverrath — wenn überhaupt, so doch erst bei dem Oberlandgerichte verhandelt werden, so ersehen wir aus diesen Verhältnissen, daß, wie nothwendig es der Theorie nach auch sein mag, Fachjuristen als Richter zu haben, in der Praxis für die Manngerichte es keine absolute Nothwendigkeit ist.

Ein auf Gehalt angestellter Richter ist überdem kein so unabhängiger Richter, als es der grundbesitzliche Edelmann gewesen ist. Und wenn auch zugegeben werden müßte, daß neben letzterem der Einfluß des Secretairen von größerer Bedeutung sei, so hat doch dieser Umstand, wie die Erfahrung lehrt, das Zutrauen zu der Unparteilichkeit der Richter nicht abzuschwächen vermocht. Bei dem Geiste und den moralischen Eigenschaften unserer Ritterschaft könnten wir unser praktisches System immer noch vertheidigen und aufrecht halten, wenn wir auch nicht versäumen dürfen, für die Zukunft unsere Vorforge dahin zu treffen, daß wir unsere Jugend anhalten, die Rechtswissenschaften nicht allein als Brodstudium zu wählen, sondern auch zu ihrer eigenen Ausbildung, um dem Vaterlande auch in diesem Fache einst nützlich sein zu können.

Das Landraths-Kollegium und Oberlandgericht.

Dieses Institut mit zwölf aus der Zahl der älteren Glieder der Ritterschaft erwählten, in den Landesrechten, Statuten, Gebräuchen und Gewohnheiten erfahrenen, nach Harrisch-Wierischen Rechten erblich und adelich angefahrenen Männern besetzt, stand zu jeder Zeit erhaben über alle Verdächtigungen, wie in politischer, so in judiciarischer Hinsicht, nicht allein dem Lande, sondern auch allen vier Regierungen gegenüber, denen Ehstland unterworfen gewesen ist.

Als Hüter der Verfassung haben die Landräthe die Ehre und die Rechte der Ritter- und Landschaft zu wahren und zu vertreten gewußt, und im Oberlandgerichte als Apostel des Ehstländischen Ritter- und Landrechts, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und aufrecht zu erhalten mit Gewissenhaftigkeit erfüllt.

Dieses Institut, der Schlussstein einer freien landständischen Verfassung, besetzt mit Männern, welche die Ritterschaft aus eigener Mitte und ungezwungener Wahl zu Vertretern ihrer Rechte einsetzt, ein Institut, um welches jede deutsche Gemeinde die Ehstländische Ritterschaft beneiden kann, denn nirgends ist mehr ein Land in Deutschland zu finden, wo die Gemeinde ihre Richter bis zur obersten Spitze hinauf selbst erwählt und ohne weitere Frage insetzt.

Dieses Institut soll nun auch reformirt werden, nachdem es noch am Schluß des vorigen Jahres als die Seele und das Herz unserer Verfassung angesehen wurde.

Fünf Glieder sollen fortan das volle Oberlandgericht bilden.

Es wird ihm mithin die höhere Bedeutung genommen und zu einem Departement der aus der Statthaltertschafts-Verfassung bekannten Gerichtspalate umgeschaffen, und bleiben ihm nicht einmal so viel Glieder, um einer allgemeinen Versammlung aller Departements der Palate zu entsprechen.

Ich glaube auf historischer Grundlage nachgewiesen zu haben, daß weder Nothwendigkeits- noch Nützlichkeits-Gründe vorhanden sind, um irgend welche von den Reformen an dem Institute des Landraths-Kollegiums und Oberlandgerichts vorzunehmen.

Von den Manngerichten.

In Civilsachen entscheiden die Manngerichte allendlich ohne Appellation alle Sachen, deren Gegenstand an Werth 300 Rbl. nicht übersteigt.

Die Manngerichte von Wierland und der Wieck in die Kreisstädte versetzt. Für Terwen ein besonderes Manngericht eingesetzt.

Die Gehalte der Kanzlei-Beamten verbessert.

Die Uebelstände, welche in den gegenwärtigen Manngerichten und dem Institute der Hofenrichter gerügt werden, sind hauptsächlich Folgen der Lokalisierung der Manngerichte in der Stadt Reval.

Die Untersuchung der Kriminalfälle gehörte ursprünglich nicht den Hofenrichtern, sondern den Mannrichtern. Erst nachdem die Manngerichte nach Reval versetzt wurden, sind sie den Hofenrichtern übertragen worden.

Werden die Manngerichte in die Kreise zurückversetzt, so wird die naturgemäße Ordnung wieder hergestellt und die Möglichkeit gegeben, jede Sache in der kürzesten Zeit abzumachen. Auch wären besondere Untersuchungsrichter nicht absolut nothwendig.

Soll das manngerichtliche Institut seinem Zweck vollständig entsprechen, so muß für Terwen ein eigenes Manngericht eingesetzt werden.

Nach dem Fundamental-Reglement § 9a pag. 10 befinden sich bei allen Gerichtsbehörden Procureure und Procureurs-Gehülfen.

§ 47 pag. 15. Die Procureure der Bezirksgerichte haben Kollegen.

§ 4 pag. 23. Mit der anklagenden Gewalt, d. h. der Aufdeckung der Verbrechen, der Verfolgung der Schuldigen, sind die Procureure betraut.

Gegen die Versetzung der Manngerichte in die Kreise ist eingewandt worden, daß in den Kreisstädten keine Advokaten sind, und da sie alle in Reval wohnen, so wäre die Versetzung von hier unthunlich.

Da aber das Fundamental-Reglement (Allgemeine Regeln § 50 pag. 20) die Beschaffung von Advokaten nicht als eine Pflicht der Regierung hingestellt hat, sondern es der freien Entschließung dieser Fachmänner überlassen hat, ihren Wohnort zu wählen, so glaube ich, hat die Ritterschaft auch kein Mehreres zu thun. Sie hat in Ehestland, wie die Staatsregierung in Rußland, nur für das Vorhandensein von Behörden an denjenigen Orten zu sorgen, wo dieselben durch Lokal- und Bevölkerungsverhältnisse als nothwendig erscheinen.

Hier vereinigt sich nun beides. Die Beschwerden, welche den Bewohnern der Kreise Wierland, Terwen und der Wieck durch die gegenwärtige Entfernung der Manngerichte auferlegt sind, dürfen jedenfalls nicht länger fortbauern. Durch Abstellung derselben wird die Ritterschaft sich einen freundlichen Dank von circa 89,000 männlichen Seelen verdienen, ein Erfolg — den wir eben so beharrlich anzustreben haben, als die Erhaltung unserer Verfassung — und den wir höher schätzen müssen, als Alles, was außerhalb des Bereichs unserer Landesjurisdiction über uns gesagt werden kann.

Indem ich die Befoldung der dreijährigen Richterämter, als mit dem Geiste unserer Verfassung nicht vereinbar, glaube hinlänglich nachgewiesen zu haben, muß ich auf meinen Antrag — die bessere Befoldung des manngerichtlichen Kanzlei- Personals — zurückkommen, welche ich im Jahre 1859 als Mannrichter einzureichen die Ehre hatte.

Die Sekretäre und Aktuare müssen jedenfalls so salarirt werden, daß sie von ihrem Posten allein existiren können. Dann könnte auch dem Sekretär die Bedingung auferlegt werden, nicht mehr zu advociren, wie es gegenwärtig der Fall ist, und daher so viel Zeit auf die Privatpraxis verwenden, daß sie die Geschäfte des Manngerichts nur oberflächlich besorgen können.

Ich schlage daher vor, die Gehalte wie folgt zu verbessern:

Gegenwärtige Gehalte.

R.	R.	R.		S.-R.
601	70	—	dem Secretair in Harrien und Wierland zu	1000 = 2000.
—	498	85	dem Secretair in Terwen und der Wieck	800 = 1600.
279	28	284	dem Actuar in Harrien und Wierland	600 = 1200.
—	204	28	dem Actuar in Terwen und der Wieck	450 = 900.
100	—	86	dem Kanzellisten in Harrien und Wierland	100 = 200.
—	—	—	dem Kanzellisten in Terwen und der Wieck	60 = 120.
2 Wachtm.				
zusammen	203	60	den 4 Wachtmeistern	100 = 400.
—	—	—	Zu den 3 Manngerichts-Lokalen in den Kreisen nebst Erheizung	300 900.
				Summa S.-R. 7320.

Die gegenwärtigen Gehalte betragen 2859 R. 69 R.

Die Kreisgerichts-Gehalte betragen 516 Tschetw. Roggen

à 85 Rbl. pr. Last gerechnet. 2924 " — "

Davon die Hälfte in natura und die andere Hälfte in
Gelde aus der Ritterkasse.

Diese Zahlung könnte in Korn auch weiterhin gezahlt werden, und auf

1032 Tschetw. erhöht werden. 68 Last 12 Tschetw. à 85 R. betragen S.-R. 5848

Somit bliebe für die Ritterkasse S.-R. 1472

Von den Hakenrichtern.

Wenn die Manngerichte in die Kreise versetzt werden, so können die gegenwärtigen 11 Hakenrichter (im Jahre 1721 war in jedem Kreise nur ein Hakenrichter, im Jahre 1734 wurden die hakenrichterlichen Distrikte von 7 auf 11 gesetzt) in ihren Stellungen verbleiben. Es müßte nur darum nachgesucht werden, daß von dem im Provinzialrecht (Art. 973 dem Hakenrichter zugewiesenen 53 Kompetenz-Paragraphen mindestens nachfolgende 21 ihm abgenommen würden §§ 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 32, 35, 36, 37 und 41. — Von diesen könnten einige ganz wegfallen, andere dagegen den Gemeinde-, Kirchspiels- und Manngerichten wieder zugezählt werden.

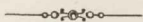
Das Hakengericht in der Kreisstadt wird dann ganz überflüssig.

Ich appellire schließlich an die Einsicht und den Patriotismus der Ritterschaft und beschwöre sie, bei ihren Beschlußnahmen vor Allem als Endpunkt — die Aufrechterhaltung unserer Verfassung in Betracht zu nehmen.

„Was man von der Minute ausgeschlagen

„Giebt keine Ewigkeit zurück.“

Nächst Gott, der Ehstland und dessen deutsche Ritter stets unter seinem besonderen Schutz gehalten hat, haben wir es der Standhaftigkeit unserer Vorfahren zu danken, daß wir noch unsere Kirche und dieselbe freie Verfassung besitzen. Diese weiter zu schützen und zu vertreten, müßte unsere Aufgabe so lange bleiben, bis auch die Prinzipien unserer Verfassung ihre Anerkennung gefunden haben werden, wie in unserm Steuersysteme, dem Systeme der Reichsobliegenheiten entgegen, wir zu der Genugthuung gelangt sind, daß von der Regierung ihr eigenes System verurtheilt worden ist, und zwar häufig aus Gründen, mit denen in der ritterschaftlichen Denkschrift vom J. 1858 — unser System vertheidigt worden ist.



Ar 863c
Grundzüge
zur